



Pastorenschaft

des Bundes Evangelisch-Freikirchlicher
Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R.

Grundsätze der Pastorenschaft

Mit Zustimmung des Präsidium des Bundes in Kraft gesetzt am 11. Mai 2015

Einleitung

Auf der Grundlage des gemeinsamen Bekenntnisses zu Gott, dem Vater, seinem Sohn Jesus Christus und dem Heiligen Geist, wie es die Heilige Schrift bezeugt, stehen Pastorinnen und Pastoren mit dem Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland K.d.ö.R. (nachfolgend Bund genannt) in einem gegenseitigen Treueverhältnis.

Auf dieser Grundlage nehmen sie in ihrer Gesamtheit als Pastorenschaft gemeinsam mit dem Bund die Verantwortung wahr für Leben und Lehre gemäß der „Ordnung zum Dienstrecht des BEFG“.

Gemäß der durch Gottes Geist gewirkten Berufung in den Dienst sieht die Pastorenschaft dies als eine geistliche Aufgabe an und verwirklicht sie im Vertrauen auf Gottes Zuwendung in Jesus Christus in nachstehend beschriebenen Bereichen.

Die Pastorenschaft versteht sich als eine Dienstgemeinschaft, die die einzelnen Pastoren, ihre Zusammenarbeit sowie über deren eigene Dienstbereiche hinaus die Aufgaben des Bundes unterstützt und fördert.

Abschnitt 1 Die Pastorenschaft des Bundes

- (1) Die auf den Listen des Bundes geführten Pastorinnen und Pastoren bilden die Pastorenschaft.
- (2) Die Pastorenschaft regelt ihre Angelegenheiten selbstständig nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Ordnungen des Bundes.
- (3) Die Pastorenschaft berät über ihre Angelegenheiten auf den Studientagungen und Konventen für Pastoren in den Landesverbänden; sie berät und entscheidet darüber endgültig auf ihrer Vollversammlung (nachfolgend Konvent genannt).
- (4) Die berufsständische Vertretung der Pastorenschaft obliegt dem Vertrauensrat.

Abschnitt 2 Konvent der Pastorenschaft

- (1) Der Konvent wird in der Regel alle drei Jahre durch den Vertrauensrat mit einer Frist von drei Monaten einberufen; der Termin soll mindestens ein Jahr vorher bekannt gegeben werden.
- (2) Der Konvent wird geleitet von den Vorsitzenden des Vertrauensrates.
- (3) Beschlüsse des Konvents werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden gemäß Abschnitt 1 Abs. 1 gefasst.
- (4) Aufgaben und Anliegen des Konvents sind vornehmlich
 - a) Förderung einer geistlichen und seelsorgerlichen Gemeinschaft,
 - b) fachliche Fortbildung,
 - c) Wahl der Vorsitzenden des Vertrauensrates
 - d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vertrauensrates,

- e) Finanzbeschlüsse und die Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - f) Entlastung der Vorsitzenden bzw. des Vertrauensrates
 - g) Beschlussfassung über Anträge des Vertrauensrates und/oder aus den Pastorenschaften in den Landesverbänden.
- (5) Der Konvent der Pastorenschaft wird verantwortet vom Vertrauensrat unter Einbeziehung des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal und des Dienstbereichs Mitarbeiter und Gemeinde.

Abschnitt 3 Pastorenschaften in den Landesverbänden

- (1) Pastoren halten untereinander Kontakt durch regionale Zusammenkünfte.
- (2) Die Pastorenschaften in den Landesverbänden führen in der Regel jährlich eine mehrtägige Studientagung durch; darüber hinaus können Studientage angesetzt werden.
- (3) Studientagungen und Studientage dienen vornehmlich der geistlichen Gemeinschaft, der fachlichen Fortbildung und berufsständischen Fragen; sie werden von den Studienleitungen vorbereitet und einberufen. Der jeweilige Vertrauenspastor berichtet aus seiner Arbeit.
- (4) Die Abschlussarbeiten der Pastoren im Anfangsdienst werden bei regionalen Zusammenkünften der Pastorenschaft vorgetragen und diskutiert.
- (5) Die Studienleitungen aller Landesverbände beauftragen einen Sprecher, der ihre Arbeit auf Bundesebene koordiniert.

Abschnitt 4 Wahlen

- (1) Jede Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet und durchgeführt. Dafür werden jeweils in der Regel drei Pastoren berufen, die selbst nicht zur Wahl stehen.
- (2) Wahlrecht haben alle Pastoren, die auf einer der Listen geführt werden; gewählt werden können Pastoren der Liste für Pastorinnen/Pastoren (LP). Diese Regelung gilt analog für Pastoren, die auf der österreichischen oder Schweizer Liste geführt werden, soweit sie bei einer Dienststelle oder einem Dienstgeber gemäß § 8 der Ordnung zum Dienstrecht beschäftigt sind.
- (3) Die Vertrauenspastoren werden alle drei Jahre auf den Studientagungen/Studientagen mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen von den anwesenden Pastoren gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- (4) Je Landesverband wird ein Vertrauenspastor gewählt. Dessen Arbeit kann durch gewählte regionale oder funktionale Vertreter unterstützt werden.
 - Die Pastorenschaft des Landverbandes Nordrhein-Westfalen kann zwei Vertrauenspastoren wählen.
 - Pastorenschaften in kleinen Landesverbänden können mit benachbarten Pastorenschaften kooperieren.

- (5) Die Studienleitungen werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für drei Jahre gewählt. Dreimalige Wiederwahl ist möglich. Über ihre Anzahl beschließt die Pastorenschaft in dem jeweiligen Landesverband.
- (6) Der Konvent der Pastorinnen wählt eine Vertreterin in den Vertrauensrat.
- (7) Die Vorsitzenden des Vertrauensrates werden vom Konvent auf Vorschlag des Vertrauensrates für drei Jahre berufen. Ihre Wahl erfolgt geheim und bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- (8) Erhält einer der Kandidaten für den Vorsitz nicht die erforderliche Mehrheit, unterbreitet der Vertrauensrat einen neuen Vorschlag.
- (9) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorsitzenden benennt der Vertrauensrat ein Mitglied, das seine Aufgaben kommissarisch bis zum nächsten Konvent weiterführt.
- (10) Wenn ein gewählter Vertrauenspastor in einen anderen Landesverband wechselt, ausscheidet oder als einer der Vorsitzenden des Vertrauensrates berufen wird, findet eine Nachwahl statt. Gleiches gilt für Studienleitungen.

Abschnitt 5 Vertrauensrat

- (1) Dem Vertrauensrat gehören an
 - als gewählte Mitglieder:
drei Vorsitzende, die Vertrauenspastoren der Landesverbände und die Vertreterin des Konvents der Pastorinnen
 - als beratende Mitglieder:
der Generalsekretär BEFG, der Leiter des Dienstbereichs Mitarbeiter und Gemeinde und ein Vertreter des Kollegiums der Theologischen Hochschule Elstal.
- (2) Der Vertrauensrat kommt bei Bedarf zusammen, mindestens jedoch dreimal im Jahr. Die Sitzungen werden von einem der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (3) Bei Bedarf können sich die gewählten Mitglieder des Vertrauensrates separat zu einer vorläufigen Meinungsbildung treffen.
- (4) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder getroffen. Einmütigkeit wird angestrebt.
- (5) Die Veröffentlichung von Stellungnahmen, Handreichungen oder anderen Texten bedarf unter Berücksichtigung von Absatz 6 einer ausdrücklichen Beschlussfassung.
- (6) Die Beratungen sind vertraulich; die Bestimmungen der Datenschutzordnung des Bundes sind einzuhalten. Verstöße gegen die Vertraulichkeit haben den Ausschluss aus dem Vertrauensrat zur Folge.
- (7) Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt, das von zwei Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; das Protokoll wird im Büro der Pastorenschaft aufbewahrt.

Abschnitt 6 Aufgaben des Vertrauensrates

(1) Der Vertrauensrat vertritt die Pastorenschaft insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen:

- **Seelsorge:**
Der Vertrauensrat ist für die seelsorgerische Betreuung der Pastoren verantwortlich. Er nimmt die damit verbundenen Aufgaben vornehmlich durch die Vertrauenspastoren in den Landesverbänden wahr. Die Pastorenschaften in den Landesverbänden können weitere Pastoren in diese Verantwortung einbeziehen.
- **Fortbildung:**
Der Vertrauensrat fördert in Zusammenarbeit mit dem Dienstbereich Mitarbeiter und Gemeinde, der Theologischen Hochschule Elstal und den Studienleitungen in den Landesverbänden die berufliche Fortbildung der Pastoren. Zu dieser Förderung gehören der Konvent der Pastorenschaft und die Studientagungen in den Landesverbänden. Außerdem wirkt der Vertrauensrat mit bei den Fortbildungstagungen für Pastoren im Anfangsdienst.
- **Dienstrecht:**
Als berufsständische Vertretung der Pastorenschaft ist der Vertrauensrat entsprechend den Ordnungen des Bundes in bestimmten Fällen anzuhören.
 - Zum Abschluss des Anfangsdienstes ist er gemäß § 19 und § 20 der „Ordnung für Ordinierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundes“ beteiligt an den Gesprächen und der Abschlusstagung mit den Betroffenen vor ihrer Übernahme auf die Liste der Pastorinnen und Pastoren des Bundes.
 - Der Vertrauensrat ist entsprechend § 5 Absatz 1(f) der „Ordnung zur Gerichtsbarkeit des Bundes“ parteifähig.
 - Der Vertrauensrat schlägt dem Präsidium zur Berufung vor:
 - zwei Pastoren für den dienstrechtlichen Beirat
 - einen seiner Vorsitzenden für den Berufungsrat
 - bis zu drei Pastoren für das Kuratorium des „Versorgungswerkes der ordinierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BEFG sowie weiterer Dienstnehmer, genannt Ruhegeld-Ordnung (RGO)“.

(2) Der Vertrauensrat beauftragt drei seiner Mitglieder jeweils für drei Jahre mit der Finanzverwaltung; eines dieser Mitglieder muss einer der Vorsitzenden sein.

(3) Der Vertrauensrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt 7 Büro der Pastorenschaft

(1) Das Büro der Pastorenschaft in der Außenstelle Bad Homburg des Bundes unterstützt die Arbeit des Vertrauensrates und der Studienleitungen.

(2) Personaleinstellungen und -entlassungen beschließt der Vertrauensrat im Einvernehmen mit der Bundesgeschäftsführung.

(3) Der Vertrauensrat ist weisungsbefugt und führt die Dienstaufsicht durch einen seiner Vorsitzenden.

- (4) Der Vertrauensrat und die Bundesgeschäftsführung entscheiden gemeinsam über die Finanzierung des Büros.
- (5) Für das Büro der Pastorenschaft gelten die Datenschutzordnung und die Archivordnung des BEFG.

Abschnitt 8 Finanzen der Pastorenschaft

- (1) Der Vertrauensrat führt eine Kasse für die Pastorenschaft. Die Kassenverwaltung obliegt dem Büro der Pastorenschaft.
- (2) Die Beiträge für die Kasse der Pastorenschaft beschließt der Konvent. Im Auftrag der Vorsitzenden prüft das Büro der Pastorenschaft den Eingang, mahnt Rückstände an und verwaltet die Gelder. Beitragsrückstände werden ggf. dem Vertrauenspastor des betreffenden Landesverbandes zur Kenntnis gebracht.
- (3) Über die Ausgaben entscheiden die Finanzverwalter des Vertrauensrates; sie sind rechenschaftspflichtig gegenüber dem Vertrauensrat und dem Konvent der Pastorenschaft.
- (4) Ausgaben werden vornehmlich getätigt für
 - den Unterhalt des Büros der Pastorenschaft,
 - die Vorbereitung und anteilig für die Durchführung des Konvents,
 - die Unterstützung von Pastorinnen/Pastoren in Notfällen,
 - die Unterstützung der Studientagungen in den Landesverbänden in begründeten Fällen,
 - die Sitzungskosten des Vertrauensrates und
 - Sonderausgaben.
- (5) Der Antrag auf Unterstützung in Notlagen und Konfliktsituationen soll über den Vertrauenspastor des Landesverbandes gestellt werden.

Abschnitt 9 Gleichstellung

Die verwendete sprachliche Form der Personenbeschreibung erlaubt keinen Rückschluss auf das Geschlecht der Person.

Abschnitt 10 Schlussbestimmung

Redaktionelle Änderungen und terminologische Anpassungen können vom Vertrauensrat beschlossen werden.

Die Grundsätze der Pastorenschaft sind vom Konvent am 18.03.2015 beschlossen worden.

Sie treten mit Zustimmung des Präsidiums des Bundes am 11.05.2015 in Kraft.